



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Juni 2024
(OR. en)

10580/24

LIMITE

UD 110
CODEC 1402
ENFOCUSTOM 81
ECOFIN 623
MI 558
COMER 90
TRANS 265
FISC 124
IA 131

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0156(COD)**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Informativischer Vermerk des Vorsitzes zu legislativen und nichtlegislativen Tätigkeiten der Gruppe „Zollunion“ einschließlich des vorgeschlagenen Reformpakets für die Zollunion

Die Delegationen erhalten in der Anlage den informativischen Vermerk des Vorsitzes zu legislativen und nichtlegislativen Tätigkeiten der Gruppe „Zollunion“ einschließlich des vorgeschlagenen Reformpakets für die Zollunion.

Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, den beigefügten Bericht des Vorsitzes auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt zur Kenntnis zu nehmen.

**INFORMATORISCHER VERMERK DES VORSITZES ZU LEGISLATIVEN UND
NICHTLEGISLATIVEN TÄTIGKEITEN DER GRUPPE „ZOLLUNION“
EINSCHLIEßLICH DES VORGESCHLAGENEN REFORMPAKETS FÜR DIE
ZOLLUNION**

Dieser informatorische Vermerk (Bericht) bietet einen Überblick über die Arbeit und Ergebnisse in Bezug auf die legislative und nichtlegislative Tätigkeit der Gruppe „Zollunion“ während des belgischen Vorsitzes, einschließlich der Fortschritte in Bezug auf das vorgeschlagene Reformpaket für die Zollunion.

I. Ergebnisse der Gruppe „Zollunion“ zu legislativen und nichtlegislativen Vorschlägen

Ziel des belgischen Vorsitzes war es, den Trilog zur Neufassung der Feuerwaffenverordnung erfolgreich abzuschließen. Der Rat und das Europäische Parlament haben am 14. März 2024 in Straßburg eine vorläufige Einigung über aktualisierte Vorschriften der EU für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Feuerwaffen in die EU bzw. aus der EU erzielt. Die vorläufige Einigung wurde am 18. März 2024 vom AStV bestätigt und am 23. April 2024 vom Europäischen Parlament angenommen.

Die Gruppe „Zollunion“ hat eine Vielzahl von Standpunkten koordiniert, die auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a und des Artikels 2 Absatz 2 AEUV und des Beschlusses des Rates über den im Namen der Europäischen Union in der Weltzollorganisation (WZO) zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf das Harmonisierte System in der Weltzollorganisation zu vertreten waren, und auf der Grundlage des Artikels 218 Absatz 9 AEUV Entscheidungen gefasst, um den Standpunkt der EU in den für Zollangelegenheiten zuständigen Ausschüssen und Unterausschüssen verschiedener internationaler Übereinkommen festzulegen.

Die Gruppe „Zollunion“ hat den Vorschlag für den Beschluss des Rates über die im Namen der Europäischen Union auf der dritten Sitzung der Vertragsparteien des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen zu vertretenden Standpunkte geprüft und Einvernehmen darüber erzielt. Dieser Beschluss wurde am 29. Januar 2024 vom Rat angenommen (A-Punkt).

Die Gruppe „Zollunion“ hat den Vorschlag für den Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 67. Tagung der Suchstoffkommission bezüglich der Aufnahme von Stoffen in Tabelle I des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu vertretenden Standpunkt geprüft und Einvernehmen darüber erzielt. Dieser Beschluss wurde am 12. März 2024 vom Rat angenommen (A-Punkt).

Die Gruppe „Zollunion“ hat den Vorschlag für den delegierten Rechtsakt zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates betreffend die Aufnahme bestimmter Drogenausgangsstoffe in die Liste der erfassten Stoffe geprüft und Einvernehmen darüber erzielt. Dieser delegierte Rechtsakt wurde am 12. April 2024 vom Rat angenommen (A Punkt).

Die Gruppe „Zollunion“ hat den Vorschlag für den Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits eingesetzten Assoziationsrat hinsichtlich der Änderung des Protokolls Nr. 4 zu dem genannten Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist, geprüft und Einvernehmen darüber erzielt. Dieser Beschluss wurde am 29. April 2024 vom Rat angenommen (A-Punkt).

Die Gruppe „Zollunion“ hat den Vorschlag für die Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (bestimmte Getreideerzeugnisse) geprüft und Einvernehmen darüber erzielt. Diese Verordnung wurde am 30. Mai 2024 vom Rat angenommen (A-Punkt).

Die Gruppe „Zollunion“ hat ferner den Vorschlag für die Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 und für die Verordnung des Rates zur Aussetzung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannten Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 geprüft und deren halbjährliche Aktualisierung angenommen. Diese Verordnungen werden dem Rat am 25. Juni 2024 zur Annahme vorgelegt (A-Punkt).

II. Ergebnisse der Gruppe „Zollunion“ zum vorgeschlagenen Reformpaket für die Zollunion

1. Einleitung

Bezüglich des Reformpakets für die Zollunion ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission am 17. Mai 2023 Vorschläge für die umfassendste Reform der EU-Zollunion seit ihrer Gründung im Jahr 1968 vorgelegt hat.

Das von der Kommission vorgelegte Paket zur Zollreform umfasst die folgenden Vorschläge:

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Errichtung der Zollbehörde der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (Dok. ST 9596/23 + ADD1 + ADD2 + ADD3 + ADD4)

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 im Hinblick auf die Einführung einer vereinfachten Zollbehandlung für Fernverkäufe von Waren und der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 hinsichtlich der Abschaffung des Schwellenwerts für die Zollbefreiung (Dok. ST 9625/23 + ADD1)
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für Steuerpflichtige, die Fernverkäufe eingeführter Gegenstände vermitteln, und die Anwendung der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen sowie der Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr (Dok. ST 9638/23)

2. **Vorstellung des Pakets und Beratungen in der Gruppe „Zollunion“**

Der belgische Vorsitz hat den zusammen mit Spanien und Ungarn im Rahmen des Dreivorsitzes vereinbarten Ansatz fortgesetzt. Dieser Ansatz besteht darin, die Prüfung in thematischen Blöcken zu gruppieren, die gemäß dem Inhalt und den verschiedenen Elementen der Vorschläge des Pakets zur Zollreform wie folgt bestimmt wurden:

- Zollverfahren;
- Elektronischer Handel;
- EU-Zolldatenplattform;
- Restriktive Maßnahmen, Krisenmanagement, Zusammenarbeit, Risikomanagement und EU-Zollbehörde;
- Verstöße gegen die Zollvorschriften und sonstige horizontale Bestimmungen.

Der belgische Vorsitz hat einen großen Teil seiner Zeit darauf verwendet, die verschiedenen Blöcke mit der technischen Unterstützung der Europäischen Kommission vorzustellen und zu analysieren.

Zu diesem Zweck ist der belgische Vorsitz wie folgt vorgegangen:

- pro Monat durchschnittlich drei regelmäßige eintägige Sitzungen der Gruppe „Zollunion“ (Januar, Februar und März) in Verbindung mit zusätzlichen zweitägigen Sitzungen ab April (durchschnittlich sechs regelmäßige Sitzungen pro Monat für April, Mai und Juni,
- eine zweitägige informelle Informationssitzung im Januar über die Arbeitsabläufe im Zusammenhang mit dem Zollreformpaket,
- eine Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ (Indirekte Besteuerung) zu den Auswirkungen des Zollreformpakets auf Dossiers im Bereich Mehrwertsteuern am 9. Februar 2024,
- eine Sitzung der Gruppe „Zollunion“ (Generaldirektoren) zur Verwaltung der Zollunion (EU-Zollbehörde) am 9. April 2024,
- ein hochrangiges Seminar zum Thema „Zusammenarbeit im Zollwesen“ für Generaldirektoren für Zollfragen vom 22. bis 24. Mai 2024,
- eine informelle Sitzung der Gruppe „Zollunion“ vom 9. bis 11. Juni 2024, in der europäische Verbände ihre Vision, Erwartungen und Bedenken in Bezug auf das Zollreformpaket darlegen konnten.

In den Sitzungen der Gruppe „Zollunion“ wurde methodisch vorgegangen: Die Kommission (GD TAXUD) stellte die Artikel vor, worauf Beratungen über die einzelnen Artikel der Gesetzgebungsvorschläge folgten. Neben den Sitzungen bearbeitete der belgische Vorsitz in enger Zusammenarbeit mit der Kommission auch mehr als 1 100 ausführliche schriftliche Fragen. Durch diese Vorgehensweise hatten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, nicht nur erste Standpunkte, sondern auch Bemerkungen, Bedenken und Zweifel zum Inhalt des Vorschlags vorzubringen, während die Kommission die Gelegenheit hatte, auf diese wichtigen anfänglichen Bedenken und vorläufigen Zweifel zu reagieren und entsprechende Erklärungen abzugeben.

Der belgische Vorsitz hat an allen Bausteinen gearbeitet, mit Ausnahme des Bausteins zum Thema elektronischer Handel, der unter spanischem Vorsitz behandelt wurde.

Dank der enormen Anstrengungen des belgischen Vorsitzes konnte ein erheblicher Teil der Analyse des Reformpakets für die Zollunion abgeschlossen werden, sodass im Hinblick auf die Fortsetzung der ersten Analyse eine begrenzte Anzahl von Artikeln an den bevorstehenden ungarischen Vorsitz übergeben wird.¹

¹ Im Mittelpunkt der verbleibenden Sitzungen der Gruppe „Zollunion“ werden Zollverfahren und horizontale Vorschriften stehen (24./25. Juni).

3. Wichtigste Ergebnisse der ersten Beratungen

In der Sitzung der Gruppe „Zollunion“ (Generaldirektoren) beobachtete der Vorsitz einen konstruktiven Dialog zwischen den Mitgliedstaaten, die ihr Bewusstsein dafür unter Beweis stellten, dass die Zollunion mit einem modernen und soliden Rechtsrahmen ausgestattet werden muss, der Zollbehörden einen besseren Schutz der Bürgerinnen und Bürger und des Binnenmarkts ermöglicht, insbesondere im Hinblick auf die mögliche Einrichtung einer EU-Zollbehörde und einer EU-Zolldatenplattform.

Darüber hinaus hat der Austausch gezeigt, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit, Koordinierung und IT-Governance zwischen den nationalen Zollverwaltungen zu verbessern, um die Herausforderungen, die sich im Zusammenhang mit der Zollunion stellen, zu bewältigen.

Der belgische Vorsitz nimmt die unterschiedlichen Standpunkte zur Kenntnis, stellt jedoch fest, dass die Notwendigkeit der Harmonisierung in der Zollunion allgemein anerkannt wird, damit die Zollbehörden der EU als Einheit agieren und die Herausforderungen, die sich aus Veränderungen des Verbraucherverhaltens und der neuen Logistiklandschaft ergeben, erfolgreich bewältigt werden. Die Einrichtung einer EU-Zollbehörde und einer EU-Zolldatenplattform, wie von der Kommission vorgeschlagen, könnte ein möglicher Weg zur Verwirklichung dieses Ziels sein, wobei eine erhebliche Zahl von Mitgliedstaaten diese zu unterstützen scheint. Die Bedingungen, Aufgaben und Funktionen der EU-Zolldatenplattform müssen jedoch eingehender untersucht werden, und die Rolle und der Zweck der EU-Zollbehörde werden noch von den Mitgliedstaaten bewertet.

In dieser Hinsicht nahm der belgische Vorsitz die Bedenken einiger Mitgliedstaaten in Bezug auf die Notwendigkeit, bestimmte nationale Zuständigkeiten gebührend zu berücksichtigen, zur Kenntnis. Der Vorsitz nimmt ferner Kenntnis von der Forderung einer Stärkung der Rolle der Mitgliedstaaten bei der möglichen Verwaltung der EU-Zollbehörde und erkennt an, wie wichtig es ist, dass diese Behörde im Dienste der Mitgliedstaaten steht. Mit Blick auf die Zukunft ist der belgische Vorsitz der Ansicht, dass es von Vorteil wäre, die fachlichen Beratungen in der Gruppe „Zollunion“ fortzusetzen. Dies wird eine gründliche Bewertung der praktischen Auswirkungen und potenziellen Vorteile der Einrichtung einer EU-Zollbehörde und einer EU-Zolldatenplattform ermöglichen, wobei die Standpunkte aller Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Ferner nimmt der belgische Vorsitz zur Kenntnis, dass einige Themen in Sitzungen anderer Gruppen erörtert werden müssen, unter anderem in der Gruppe „Steuerfragen“ und der Gruppe „Eigenmittel“.

Der belgische Vorsitz hat in ausgewogener Weise zu den fachlichen Beratungen über das Zollreformpaket in der Gruppe „Zollunion“ beigetragen, wesentliche Fortschritte bei den Beratungen erzielt und ist nach wie vor entschlossen, diese Bemühungen in der Abschlussphase aufrechtzuerhalten. Der belgische Vorsitz betraut den bevorstehenden ungarischen Vorsitz zuversichtlich mit den nächsten Schritten der Beratungen, die auf dem konstruktiven Dialog aufbauen.

Zu Informationszwecken legt der belgische Vorsitz in der Anlage den Sachstand in Bezug auf die Artikel während des spanischen und des belgischen Vorsitzes dar; darin finden sich eine Liste und eine Grafik (Stand: 4. Juni 2024).

ANHANG ZUR ANLAGE

Anhang 1 Reformpaket für die Zollunion – Erste Prüfung in der Gruppe „Zollunion“ (Stand der Kapitel 4. Juni 2024)

Stand	Titel	Kapitel	Artikel insgesamt	Abgeschlossene Artikel
Abgeschlossen	I Allgemeine Bestimmungen	Zollentscheidungen	13	13
	II Pflichten und Rechte	Zollamtliche Erfassung	1	1
		Einführer und fiktiver Einführer	2	2
		Ausführer	1	1
		Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter und Trust & Check	4	4
		Zollvertretung	2	2
		IV Zollamtliche Überwachung, Zollkontrollen & Zollrisikomanagement	Zollamtliche Überwachung	2
	Zollkontrollen		7	7
	Zollrisikomanagement		6	6
	V Überführung von Waren in ein Zollverfahren	Zollrechtlicher Status von Waren	3	3
		Überführung und Überlassung	4	4
		Übergangsbestimmungen	12	12
		Verwertung von Waren	4	4
	VI In das Zollgebiet verbrachte Waren	Vorabinformationen über Frachtgut	9	9
		Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	2	2
		Befreiung von den Einfuhrabgaben	4	4

VII Aus dem Zollgebiet verbrachte Waren	Ausgang von Waren und Ausfuhr	7	7
VIII Besondere Verfahren	Allgemeine Bestimmungen	9	9
	Versand	8	8
	Verwendung	4	4
	Lagerung	14	14
XI Restriktive Maßnahmen und Krisenmanagement	Restriktive Maßnahmen	2	2
	Krisenmanagement-Mechanismus	2	2
XII EU-Zollbehörde	Grundsätze	3	3
	Aufgaben	3	3
	Organisation der EUCA	11	11
	Aufstellung und Gliederung des Haushaltsplans	7	7
	Personalbestimmungen	3	3
	Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen	7	7
XIII Zusammenarbeit im Zollwesen	Zusammenarbeit im Zollwesen	6	6
XIV Verletzungen des Unionszollrechts und nichtstrafrechtliche Sanktionen	Allgemeine Bestimmungen	7	7
	Verletzungen des Unionszollrechts und nichtstrafrechtliche Sanktionen	3	3
XV Schlussbestimmungen	Leistungsmessung	2	2
Vereinfachte Zollbehandlung und Zollbefreiung	Vereinfachte Zollbehandlung und Zollbefreiung	3	3

Nicht begonnen	IX Zolltarifliche Einreihung, Ursprung und Wert	Gemeinsamer Zolltarif und zolltarifliche Einreihung	2	0	
		Warenursprung	5	0	
		Zollwert der Waren	7	0	
	X Zollschild und Sicherheitsleistung	Entstehen der Zollschild	11	0	
		Sicherheitsleistung für eine Zollschild	10	0	
		Erhebung, Zahlung, Erstattung und Erlass	19	0	
		Erlöschen der Zollschild	2	0	
	XV Schlussbestimmungen	Überwachung, Bewertung und Berichterstattung	2	0	
		Währungsumrechnung und Fristen	2	0	
		Befugnisübertragung und Ausschussverfahren	2	0	
		Schlussbestimmungen	3	0	
	In Arbeit	I Allgemeine Bestimmungen	Anwendungsbereich und Auftrag	4	2
			Begriffsbestimmungen	1	0
III EU- Zolldatenplattform		EU-Zolldatenplattform	12	5	
VIII Besondere Verfahren		Veredelung	9	4	

- Done
- Not started
- Ongoing

